

Asylrecht

von Birgit Becker
Paidosophos
Stand Nov 2016

www.paidosophos.de



Quellen

zu Migration nach Dtsch, Studium und Ausbildung **www.bamf.de**

zu Neuregelungen, Asyl- und Staatangehörigkeitsrecht **www.bmi.bund.de**

zu Unternehmen und Arbeitskräftebedarf **www.arbeitsagentur.de**

„Positivliste“, ebenso die Wissenschaftsdatenbank darin

um Berufsabschlüsse anzuerkennen **[www.anererkennung –in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)**

Infos um Aus- und Fortbildungsabschlüsse zu bewerten **www.bq-portal.de**

um die Jobs für die blaue Karte zu suchen **www.bluecard-eu.de**

um psychologische Beratungszentren zu suchen **www.baff-zentren.org**

um alle Gesetze herunterzuladen **www.gesetze-im-internet.de**

Antworten auf viele Fragen der Flüchtlingshilfe **www.caritas.de**

Abkürzungen

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Sitz Nürnberg)

IAB Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung

GU Gemeinschaftsunterkünfte

LEA Landeserstaufnahmeeinrichtung

VKL Vorbereitungsklassen für Flüchtlingskinder – Schulen

InteA Integrationsklassen für minderjährige Flüchtlinge, die zu einem Hauptschulabschluss führen der von der IHK abgenommen wird

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

BeschV Beschäftigungsverordnung

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AsylG Asylgesetz

Aufenthaltstitel von Flüchtlingen

1. Muss sich in der EAE als Asylsuchender melden

→ **Aufenthaltsgestattung – Bezirk der
Ausländerbehörde „Residenzpflicht“ - zur
Durchführung des Asylverfahrens**

→ **Gestattung**

2. Muss einen Asylantrag beim BAMF stellen in der
Außenstelle, die der EAE zugeordnet ist

→ **Duldung, Erlaubnis**, hängt ab von den
Identitätsausweisen, die sie mitführen, z.B. Perso, Pass,
Geburtsurkunde, Abschrift Stammbuch, abgelaufener
Pass, Ausweisersatz gem. Ausländergesetz,
Bescheinigung AA, dass die Identität nicht geklärt ist,

Aufenthaltstitel von Flüchtlingen werden erteilt als: (AufenthG)

1. Visum im Sinne des §6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3
2. Aufenthaltserlaubnis (§7 befristet, Flüchtlingsschutz von ~3 Jahre)
 - 2a. Blaue Karte EU (§ 19a)
3. Niederlassungserlaubnis (§9, unbefristet z.B. 5 Jahre A) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt –EU (§9, unbefristet)

Aufenthaltstitel berechtigt zur Erwerbstätigkeit.

Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt muss entweder eine Kopie des Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers besitzen.

Erteilung von Aufenthaltstitel Flüchtlingen setzt voraus, dass

1. Der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und die Staatsangehörigkeit geklärt ist

2. kein Ausweisungsinteresse besteht

3. Soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. Die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird. (AufenthG)

§11 Einreise- und Aufenthaltsverbot für Flüchtlingen (AufenthG)

- (1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot)

- (2) Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise. (...) Frist von 5 Jahren (...) Frist von 10 Jahren**

Einschränkungen im Arbeitsmarktzugang für Personen mit Duldung und Gestattung

Arbeitsverbot 1.-3. Monat des Aufenthaltes in der BRD –ab Asylantragstellung, extra Antrag stellen

Ab 4. – 15. Monat des Aufenthaltes in der BRD – Eintritt des nachrangigen Arbeitsmarktzugangs – Genehmigung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde, Zustimmung der Agentur für Arbeit nach Durchführung der Vorrangprüfung erforderlich

Ab 16. Monat für jede Arbeit eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit prüft Bedingungen, z.B. nicht Leiharbeit. Keine Vorrangprüfung mehr.

Nach 4 Jahren Aufenthalt fällt die Ausländerbehörde allein die Entscheidung zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Wege in den Arbeitsmarkt

Neuregelung zur Beschäftigung von Ausländern sowie
Asylbewerbern und Geduldeten von 13.08.2015 gültig bis
31.07.2019

**Dürfen ohne Zustimmung von BA berufsvorbereitende
Praktika absolvieren, wenn diese nicht mit dem
Mindestlohn vergütet sind. U.a.:**

Pflichtpraktika im schulischen Rahmen

Berufsorientierungsrahmen bis zu 3 Monaten

Berufs- und studienbegleitetes Praktikum bis zu 3 Monaten

Einstiegspraktikum

Wege in den Arbeitsmarkt

Praktikumsplätze schaffen, wo bislang keine waren

§5 Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz:

Gestattete und Geduldete können auf Antrag eine Arbeitsgelegenheit bei „staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern“ erhalten, sofern „die zu leistende Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich und wettbewerbsneutral (...) sind“

Keine Konkurrenz zum „normalen „ Arbeitsmarkt

Lohnkosten von 1,05€/h maximal 20h die Woche, müssen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

Rechtsanspruch auf Feststellungsverfahren



Seit 1.04.2012 Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit der Referenzqualifikation in Deutschland.

Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus spielen keine Rolle.

Für jeden Beruf sind andere Stellen der Anerkennung zuständig z.B.

IHK oder Handwerkskammer für Berufe bei Ausbildungsberufen im dualen System, IHK FOSA in Nürnberg hilft bei deutschen Referenzberufen

„Fachrecht“ oder Bestimmungen der Bundesländer für staatliche reglementierte Berufe wie Arzt oder Krankenpfleger

www.anererkennung-in-deutschland.de

www.netzwerk-iq.de

www.kmk.org/themen/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html

Beschleunigter Zugang zum Arbeitsmarkt

Die blaue Karte EU

Ähnlich der Greencard in den USA ebnet die blaue Karte EU als Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte aus Nicht EU-Staaten den Weg in die Europäische Union.

Nur für Hochschulabsolventen (Bruttolohn 46 400€) und Hochqualifizierte im Bereich Mathematik, Naturwissenschaften und Ingenieurwesen mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung (Bruttolohn 38.688€)

Ohne Vorrangprüfung

Auf 4 Jahre befristet

1. Registrieren auf www.bluecard-eu.de
2. Job finden / Bewerberdatenbank



Beschleunigter Zugang zum Arbeitsmarkt

Ab dem 21.11.2014 wird die Wartefrist für den Zugang zu dem Arbeitsmarkt für Asylbewerber und Geduldete auf 3 Monate verkürzt, für Geduldete und Asylbewerber, die...

1. Hochschulabsolventen sind in Engpassberufen, die die Voraussetzungen einer Blauen Karte EU erfüllen
- 2. Eine Zulassung in Ausbildungsberufen nach der „Positivliste“ wollen,**
3. Teilnehmen wollen an einer Maßnahme zur Anerkennung der Berufsqualifikation

und

die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt wird.

Neuer Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation

Drittstaatenangehörige mit entspr. Vorqualifikation §17a AufenthG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten um ihre beruflichen Abschlüsse in Dtsch anerkennen zu lassen- BA muss zustimmen, ohne Vorrangprüfung

Berechtigt unabhängig der Berufsmaßnahme zu einer
Arbeitsaufnahme bis zu 10h/Woche ohne Zustimmung von BA

Zeitlich unbegrenzt, wenn die Berufe sich ergänzen, z.B. als Pflegehilfskraft arbeiten, während man als Pflegerin noch anerkannt wird lassen - BA muss zustimmen, ohne Vorrangprüfung

Nach der Anerkennung 1 Jahr im Land arbeiten ohne Zustimmung BA
Werden nur anerkannt, wenn ein konkrete Arbeitsplatzangebot vorliegt - BA muss zustimmen, Vorrangprüfung

Vorrangprüfung des BA entfällt bei...

Hochschulabsolventen in Engpassberufen

Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der BA haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen

Wenn der Asylbewerber seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland lebt.

Flüchtlinge können für die Aufnahme einer qualifizierten schul. od. betriebl. Ausbildung oder Weiterbildung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten- BA muss zugestimmt haben.

Immer Einzelfallprüfung – Ansprechpartner ist der örtliche Arbeitgeberservice der BA

www.arbeitsagentur.de / www.bmi.bund.de / www.workeer.de

Valide Auskünfte erteilt:



„Einzelentscheider im Asylverfahren“ in der für das eigene Bundesland zuständigen Außenstelle:

Bundesweit: Frankenstraße 210 / 90343 Nürnberg,
T:09119436390, info@bamf.bund.de, www.bamf.de

**Hessen: Außenstelle MC 10 – Frankfurt Flughafen 587 C,
Frankfurt – Flughafen, Cargo City Süd, 60549 Frankfurt,
T:06969813-200, fax:06969813-199**

Hessen: Außenstelle MC 9 Gießen, Meisenbornweg 11, 35398
Gießen, T:064197630, fax:06419763199

Geldleistungen und Konto



Regelt das AsylbLG- Vermögen muss aufgebraucht werden

Alleinstehender 135/216€/M, Pärchen mit gemeinsamem Haushalt je 122/194€, weitere Erwachsene ohne eig. Haushalt 108/174€, Jugendliche von 15-18J. 76/198€, Kinder von 7-14J. 83/157€, Kinder von 0-6J. 79/133€, Wertgutscheine, Hausrat als Sachleistung, extra Antrag einmalige laufende Leistungen, Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. *Anträge können bei der Sozialbetreuung gestellt werden.*

Konto: Banken benötigen 1. Legitimationspapier, wie Aufenthaltsgenehmigung oder Duldungsschreiben, das nicht in naher Zukunft ausläuft, 2. Ausweis, 3. Meldeadresse, auch Übergangsheim, Veränderungen müssen mitgeteilt werden

Guthabenkonto mit einer Kautions von 50€

Bundesland kann Kontrahierungszwang ausüben, d.h. Pflicht jedem eine Kontoeröffnung zu gewähren, kann bei Sparkassen der Fall sein

Versichert durch...



krankenversichert über die Kreisverwaltung Gießen

§4 AsylbG Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, zuständig ist die Behörde, die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist

Nicht gesetzlich sozialversichert

Nach 18 Monaten Aufenthalt/ Residenzzeit in Dtsch haben Asylbewerber eine Leistungsberechtigung nach SGB II und ALGII, dann sind sie versicherungspflichtig in Kranken- und Pflegeversicherung und können ihre KK frei wählen

Bei Eintritt in abhängige Beschäftigung ist man automatisch Mitglied in der dtsh. Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken, Unfall- und Pflegeversicherung) unabhängig vom Flüchtlingsstatus

Keine übergreifende Regelung für Haftpflichtversicherungen.
Entweder Identität zweifelsfrei geklärt oder eine feste Meldeanschrift

Psychologische Hilfen



→ **BafF e.V. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.**

Dachverband der Behandlungszentren für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und pol. Verfolgung

vernetzt 32 psychosoz. Behandlungszentren, Initiativen + Einrichtungen zur Versorgung und Rehabilitation von Opfern von Folter und Menschenrechtsverletzung

Förderer sind UNO- Flüchtlingshilfe, Europ. Kommission, Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen

Lobbying, Öffentlichkeitsarbeit, Wissensaustausch der Mitglieder, Orga von Weiterbildung, Vermittlung von Experten

3 Einrichtungen in Hessen/Frankfurt

www.baff-zentren.org

→ **Kirchliche Träger: Caritas CV Offenbach/Main e.V. - Nebenstelle Rodgau, paritätischer Verband**

Flüchtlinge im Verein – wie sind sie versichert?



Die Mitglieder aller Vereine, die einem Landesverband o.ä. unterstehen sind im Rahmen einer Gruppenversicherung unfall-, haftpflicht- und oft auch rechtsschutzversichert.

Viele Verbände haben eine zusätzliche Unfall- und Haftpflichtversicherung für Flüchtlinge und andere Nichtmitglieder ausgehandelt, offene Angebote z.B. hat der Bayrische Landes Sportverbund eine Sportversicherung extra mit der ARAG ausgehandelt www.blsv.de/blsv/vereinsservice/sport-mit-fluechtlingen/versicherung-fuer-fluechtlinge.html

Erfragen beim jeweiligen Verein, Verband und Versicherungsbüro

Flüchtlinge im Verein – Wie komm ich an sie ran?



- mit Unterstützung lokaler Flüchtlingsinitiativen, Fördervereinen oder der Sozialarbeit, Integrationsbeauftragte der Kommune
 - **direkt in den Unterkünften beworben werden.**
 - Mehrsprachige Informationen und persönliche Gespräche
 - **lokalen Willkommensbündnissen**
- Veranstaltungen in Unterkünften (z. B. einem Fair-Play-Turnier, Gruppensingen) bauen Hindernisse zum Verein ab
 - **Schnuppertrainings/ singen (z.B. nur für Frauen)**
 - Offene Angebote
 - **Kooperieren mit Schulen**

Junge Flüchtlinge – welche Rechte und Pflichten haben sie?

Sozialamt ist für die Krankenversicherung zuständig

Ansprechbar per Telefon

Auskunftspflicht, Meldeadresse mitteilen

Minderjährige brauchen die Erlaubnis ihres Vormundes

Sich öffnen für die neue Sprache und Kultur

Kinder sind nach 6 Monaten nach der Einreise schulpflichtig

Sozialbetreuung hilft einen Platz zu finden

VKL von Schulen eingerichtet haben den Förderschwerpunkt:

Vermittlung der deutschen Sprache

Nach max. 12 Monaten sollen die Kinder in Regelklassen gehen

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit.**

Ansprechpartnerin bei Fragen:

Birgit Becker

b.becker@paidosophos.de

www.paidosophos.de